

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 27. Mai 1986

17. Stück

20. Gesetz: Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz; Änderung.

20.

Gesetz vom 28. Februar 1986, mit dem das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 31/1970, in der Fassung der Kundmachung, LGBl. für Wien Nr. 38/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Leichen der in Wien verstorbenen sowie der in Wien tot aufgefundenen Personen sind der Totenbeschau zu unterziehen. Als Leichen gelten auch Leichenteile sowie nicht lebendgeborene Leibesfrüchte (totgeborene oder fehlgeborene Früchte). Ausgenommen von der Totenbeschau sind von Verwesungsprodukten freie Gebeine und Skelette.

(2) Als lebendgeboren gilt eine Leibesfrucht nur dann, wenn nach Austritt aus dem Mutterleib entweder die natürliche Lungenatmung eingesetzt oder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert hat. Als totgeboren gilt eine Leibesfrucht dann, wenn keines der drei für eine Lebendgeburt maßgeblichen Lebenszeichen vorhanden und die Frucht mindestens 35 cm lang ist. Fehlgeboren ist eine Leibesfrucht dann, wenn keines der für eine Lebendgeburt maßgeblichen Lebenszeichen vorhanden und die Frucht nicht 35 cm lang ist.“

2. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Totenbeschauarzt hat unbeschadet bündengesetzlicher Regelungen nach Abschluß der Beschau die Todesbescheinigung auszustellen. Diese hat die für sanitätsbehördliche Belange, für die Durchführung der Bestattung und für statistische Zwecke erforderlichen Angaben, zumindest Namen und Geburtsdaten, Ort und Zeitpunkt des Todes und die Todesursache zu enthalten. Die Personaldaten und die sonstigen, vom Totenbeschauarzt bei seiner Tätigkeit festgestellten maßgeblichen Umstände, sind vom Magistrat der Stadt Wien in fortlaufender Reihe in ein Totenbeschauprotokoll zu übertragen, das durch zehn Jahre aufzubewahren ist. Daten, deren Kenntnis zur Beseiti-

gung oder Abwehr der von Leichen ausgehenden Gefahren erforderlich ist, dürfen vom Magistrat der Stadt Wien ermittelt und verarbeitet werden. Eine Übermittlung dieser Daten an andere Rechtsträger ist nur zulässig, soweit für diese die Daten zur Beseitigung und Abwehr der von Leichen ausgehenden Gefahren erforderlich sind. Dabei dürfen für dieses Aufgabengebiet ermittelte Daten im erforderlichen Umfang, insbesondere auch zu Kontrollzwecken, mit Daten anderer Aufgabengebiete verknüpft werden.“

3. Die Abs. 2 und 3 des § 21 sind als Abs. 3 und 4 zu bezeichnen.

4. In § 21 ist folgender Abs. 2 einzufügen:

„(2) Ist die Leiche in einer Bestattungsanlage der Stadt Wien beigesetzt, darf die Zustimmung (Abs. 1 zweiter Satz) zu ihrer Enterdigung und Transferierung nur dann erteilt werden, wenn dem Rechtsträger der Bestattungsanlage die Zustimmung des Grabstellenberechtigten zur Entfernung der Leiche aus der Grabstelle nachgewiesen wird. Falls die Grabstellenberechtigung nicht bekannt oder trotz Prüfung im Sinne der Bestimmungen des § 32 und § 35 letzter Satz nicht mehr feststellbar ist, kann die Stadt Wien als Rechtsträger der Bestattungsanlage die Zustimmung erteilen, wenn die die Bewilligung zur Enterdigung beantragende Person eine schriftliche Erklärung abgibt, wonach sie die uneingeschränkte Haftung für alle sich aus dieser Enterdigung ergebenden Auswirkungen übernimmt.“

5. § 27 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Aufbahrungshallen und Beisetzkammern müssen den Anforderungen der Hygiene und Pietät entsprechen. In Beisetzkammern sind entsprechende Kühlanlagen vorzusehen. Die Anzahl und der Fassungsraum dieser Kühlanlagen müssen dem der Größe der Bestattungsanlage voraussichtlichen Bedarf entsprechen. Die Einrichtung von Kühlanlagen in Beisetzkammern ist dann nicht erforderlich, wenn in der Bestattungsanlage nur eine geringe Anzahl von Bestattungen von Leichen zu erwarten ist. In diesem Fall müssen die Leichen bis zum Tage der Bestattung in einer anderen mit einer Kühlanlage versehenen Beisetzkammer untergebracht werden.“

6. Dem § 33 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt auch für eine Zusammenlegung von Leichen in derselben Grabstelle.“

7. § 38 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Für die Feuerbestattung müssen Särge aus Holz oder aus hinsichtlich der Brennbarkeit gleichwertigem Material bestehen und frei von Metall-, PVC- und PVC-hältigen Teilen sein. Diesen Voraussetzungen müssen auch allfällige zur Verbrennung gelangende Sargbeigaben entsprechen. In einer Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden. Der Rechtsträger der Bestattungsanlage hat die Leichenasche einer jeden Leiche nach der Einäscherung in ein geeignetes Behältnis aufzunehmen. Das Behältnis ist zu verschließen und mit dem Vor- und Zunamen, dem Geburtsdatum des Verstorbenen und dem Einäscherungstag zu bezeichnen. Die Beisetzung der Leichenasche kann mit oder ohne Behältnis erfolgen.“

8. § 39 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist die Leichenasche in einer Bestattungsanlage der Stadt Wien beigesetzt, hat derjenige, der die Transferierung der Leichenasche begehrt, die Zustimmung des Grabstellenberechtigten zur Entfernung der Leichenasche aus der Grabstelle dem Rechtsträger der Bestattungsanlage nachzuweisen. § 21 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß. Erfolgt die neuerliche Bestattung auf einer anderen Bestattungsanlage, bestimmt sich die Übermittlungsart nach Abs. 1.“

9. Der Abs. 3 des § 47 ist als Abs. 4 zu bezeichnen.

10. In § 47 ist folgender Abs. 3 einzufügen:

„(3) Die im § 6 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 von der Stadt Wien zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion